

Erlaubnispflicht für Finanzanlagenvermittler

Erlaubnispflicht für Finanzanlagenvermittler

Finanzanlagenvermittler benötigen seit dem 1. Januar 2013 eine gewerberechtliche Erlaubnis für die Beratung zu bzw. die Vermittlung von Finanzanlagen nach § 34f der Gewerbeordnung (GewO). Zudem besteht für Finanzanlagenvermittler unverzüglich nach Tätigkeitsaufnahme eine Pflicht zur Eintragung in das Vermittlerregister nach § 11a GewO. Zuständige Erlaubnis- und Registerbehörde für Finanzanlagenvermittler mit Hauptniederlassung in Mecklenburg-Vorpommern sind die IHKs.

1. Erlaubnis und Registrierung nach §§ 11a, 34f GewO

Wer im Umfang der Bereichsausnahmen des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes (KWG) oder des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des Wertpapierinstitutsgesetzes gewerbsmäßig zu

1. Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
2. Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes

Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 KWG oder des § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a KWG oder des § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes erbringen will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Erlaubnis kann auf eine oder mehrere Kategorien beschränkt werden.

a) Änderungen durch das Kleinanlegerschutzgesetz

Am 10. Juli 2015 ist das Kleinanlegerschutzgesetz in Kraft getreten. Danach ist die Vermittlung von partiarischen Darlehen oder Nachrangdarlehen bzw. die Beratung dazu erlaubnispflichtig nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO. Des Weiteren unterfallen Direktinvestments dem neuen § 1 Abs. 2 Nr. 7 Vermögensanlagengesetz, so dass diese ebenfalls einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO bedürfen.

Nachrang- und partiarische Darlehen

Bislang unterfiel die Vermittlung von Nachrang- und partiarischen Darlehen der Erlaubnispflicht nach § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO. Nunmehr fallen Nachrang- und partiarischen Darlehen in den Anwendungsbereich des Vermögensanlagengesetzes, so dass für die Vermittlung dieser Produkte oder die Beratung hierzu eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO benötigt wird. Nachrangdarlehen sind dadurch gekennzeichnet, dass die Forderung des Anlegers im Insolvenzfall des Unternehmens erst bedient wird, wenn sämtliche Gesellschaftsgläubiger befriedigt wurden. Sie ist damit vor- oder gleichrangig mit den Ansprüchen der Gesellschafter auf Rückgewähr ihrer Einlage. Bei partiarischen Darlehen überlässt der Anleger dem Anbieter Kapital für einen bestimmten Zweck und bekommt dafür einen Anteil am Gewinn. Vielfach ist ebenfalls

eine Verzinsung dieser Darlehen festgelegt. Da der jeweilige Anleger nicht unmittelbar an dem Unternehmen wie bspw. ein Gesellschafter beteiligt ist, hat er keinen Einfluss auf die Geschäfte und somit häufig auch keinen ausreichenden Einblick in die Geschäftsentwicklung. Damit stellen solche Anlagen ein hohes Risiko für die Anleger dar, so dass der Anleger besser informiert und somit geschützt werden soll, u.a. durch die Einführung einer Prospektpflicht für Anbieter.

Direktinvestments

Für die Vermittlung und Beratung zu Direktinvestments wie bspw. Beteiligungen an dem Erwerb einzelner Container oder an Rohstoffen ist eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO erforderlich.

b) Anlageberatung

Die Anlageberatung ist in § 1 Abs. 1a Nr. 1a KWG legal definiert und umfasst die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.

c) Anlagevermittlung

Eine erlaubnispflichtige Anlagevermittlung i. S. v. § 1 Abs. 1a Nr. 1 KWG liegt vor, wenn der Gewerbetreibende eine auf den Erwerb einer Finanzanlage i. S. v. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GewO gerichtete Willenserklärung des Anlegers an den Veräußerer einer Finanzanlage überbringt, z. B. den vom Anleger unterschriebenen Zeichnungsschein an den Veräußerer weiterleitet. Auch wer auf den Anleger mit der Zielsetzung einwirkt, dass dieser eine Finanzanlage von einem Dritten erwirbt und dessen Bereitschaft zum Abschluss eines derartigen Geschäfts somit fördert, erbringt eine Anlagevermittlung im Sinne der Erlaubnisvorschrift. Auf den Erfolg kommt es hierbei nicht an.

Der Begriff der „Vermittlung“ erfordert zudem eine Drei-Personen-Konstellation von Anbieter, Vermittler und Interessent.

Achtung: Durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes ist die Abschlussvermittlung aus der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG herausgenommen worden. Dies hat zur Folge, dass nur noch die Anlageberatung und -vermittlung im o. g. Sinne im Rahmen der Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO erbracht werden dürfen. Die Abschlussvermittlung hingegen erfordert eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 S. 1 KWG.

Keine Anlagevermittlung liegt hingegen in der reinen „Tippgebung“. Hierunter versteht man die bloße Benennung von Kaufinteressenten gegenüber Anlageanbietern oder Finanzanlagenvermittlern sowie die reine Namhaftmachung der Möglichkeit des Erwerbs von Finanzanlagen gegenüber potentiellen Kunden, ohne dass deren Abschlussbereitschaft gezielt gefördert wird. Bei Abgrenzungsfragen stehen wir gerne unterstützend zur Verfügung.

2. Welche Voraussetzungen sind für die Erlaubnis nach § 34f GewO zu erfüllen?

• Persönliche Zuverlässigkeit

Die persönliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat verurteilt wurde.

- **Geordnete Vermögensverhältnisse**

In geordneten Vermögensverhältnissen lebt in der Regel nicht, über wessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder wer in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.

- **Berufshaftpflichtversicherung**

Das Bestehen einer aktuellen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme ab dem 15. Januar 2018 von 1.276.000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1.919.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres muss unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34f GewO nachgewiesen werden. Die genannten Mindestversicherungssummen erhöhen oder vermindern sich danach regelmäßig alle fünf Jahre prozentual entsprechend den von Eurostat veröffentlichten Anforderungen des Europäischen Verbraucherpreisindexes, wobei sie auf den nächsthöheren Hundertbetrag in Euro aufzurunden sind.

- **Sachkunde**

Sachkenntnisse werden durch den Nachweis bestimmter Ausbildungsgänge nebst Praxiserfahrung oder durch das Ablegen einer Sachkundeprüfung nachgewiesen (vgl. unter 5.).

Sofern bei der ursprünglichen Erlaubniserteilung eine Sachkundeprüfung aufgrund der Anwendbarkeit der sog. Alte-Hasen-Regelung nach § 157 Abs. 3 GewO nicht erforderlich war, findet im Rahmen eines Erweiterungsantrages diese Übergangsregelung keine Anwendung mehr (vgl. § 157 Abs. 3 S. 4 GewO).

3. Angestellte

Angestellte, die direkt bei der Vermittlung von Finanzanlagen mitwirken, benötigen einen Sachkundenachweis und müssen zuverlässig sein.

4. Ausnahmen

Vertraglich an Kreditinstitute oder Wertpapierhandelsunternehmen gebundene Vermittler
Vermittler im Sinne des § 2 Abs. 10 KWG benötigen keine Erlaubnis nach § 34f GewO. Für sie wird die Haftung von einem sog. „Haftungsdach“ (Wertpapierdienstleistungsunternehmen) übernommen. Diese Vermittler werden von ihrem Haftungsdach in ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geführtes öffentliches Register direkt eingetragen.

5. Sachkundeprüfung bzw. gleichgestellte Abschlüsse

Für die Abnahme der Sachkundeprüfung sind die Industrie- und Handelskammern zuständig. Der Prüfling kann bei jeder IHK zur Sachkundeprüfung antreten, soweit diese die Sachkundeprüfung anbietet. Die Sachkundeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Im schriftlichen Teil wird das Fachwissen modularisiert abgeprüft. Der praktische Teil der Prüfung wird als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt. Innerhalb der Prüfung gibt es einen allgemeinen Teil und einen Spezialisierungsteil. Die Spezialisierung orientiert sich an den drei Erlaubnisbereichen. Der Prüfling kann die Prüfung auf einzelne Kategorien nach § 34f Abs. 1 GewO beschränken.

a) Inhaber von § 34d GewO-Erlaubnissen

Wer bereits eine Versicherungsvermittler- oder Versicherungsberatererlaubnis gem. § 34d GewO besitzt, aber keinen der Sachkundeprüfung Finanzanlagenvermittler gleichgestellten Berufsabschluss nachweisen kann, braucht lediglich den schriftlichen Teil der Sachkundeprüfung zu absolvieren. Dies gilt aber nur dann, wenn er eine Erlaubnis ausschließlich für den Teilbereich 1 des neuen § 34f GewO (Investmentfonds) beantragen möchte.

Die Sonderregelung gilt auch für Personen, die noch nicht im Versicherungsvermittlerregister eingetragen sind, aber die Voraussetzungen für einen Eintrag erfüllen.

Beachte: Der praktische Prüfungsteil muss ebenfalls nicht abgelegt werden, wenn

- der Gewerbetreibende die IHK-Sachkundeprüfung als Versicherungsvermittler/-berater absolviert hat oder
- einen vor dem 1. Januar 2009 abgelegten Abschluss als Versicherungsfachmann oder -frau des BWV besitzt und
- er eine auf Investmentfonds beschränkte Prüfung ablegt;
- der Gewerbetreibende bereits eine beschränkte Erlaubnis besitzt, die er auf weitere Produktkategorien erweitern will.

b) Einer Sachkundeprüfung gleichgestellte Ausbildungsabschlüsse:

- **Abschlusszeugnisse (ohne weitere praktische Berufserfahrung)**
 - a. geprüfter Bankfachwirt oder –wirtin (IHK)
 - b. geprüfter Fachwirt oder –wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK)
 - c. geprüfter Investmentfachwirt oder –wirtin (IHK)
 - d. geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK)
 - e. Bank- oder Sparkassenkaufmann oder –frau
 - f. Kaufmann oder –frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“
 - g. Investmentfondskaufmann oder –frau
- **Abschlusszeugnisse mit zusätzlich mindindestens einjähriger Berufserfahrung in der Anlageberatung oder -vermittlung**
 - a. betriebswirtschaftlicher Studiengang der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
 - b. Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK) bei abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung
 - c. Finanzfachwirt oder –wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule
- **Abschlusszeugnis mit zusätzlich mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Anlageberatung oder -vermittlung**
Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK)
- **Mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium**
Ebenfalls der Sachkundeprüfung gleichgestellt ist der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie. In der Regel muss eine zusätzliche **dreijährige Berufserfahrung** im Bereich Anlagevermittlung oder -beratung nachgewiesen werden.

Im Ausland erworbene Berufsabschlüsse können auf Antrag auf Vergleichbarkeit hin überprüft werden. Gegebenenfalls ist eine ergänzende (spezifische) Sachkundeprüfung zu absolvieren, falls nicht eine vertiefte Berufspraxis die fehlenden Kenntnisse ausgleicht.

6. Registrierung

Die Registrierung erfolgt in dem Vermittlerregister nach § 11a GewO. Wenn der Gewerbetreibende Angestellte mit der Anlageberatung und -vermittlung betraut, muss er diese unmittelbar nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde melden und eintragen lassen. Angestellte dürfen nur dann bei der Beratung und Vermittlung mitwirken, wenn sie zuverlässig und sachkundig sind.

7. Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten

• Statusbezogene Informationspflichten

Beim ersten Geschäftskontakt muss der Gewerbetreibende dem Anleger statusbezogene Angaben klar und verständlich in Textform mitteilen (§ 12 FinVermV).

• Information des Anlegers über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikte

Dem Anleger müssen vom Gewerbetreibenden rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts Informationen über Risiken, Kosten, Nebenkosten sowie Interessenkonflikte zur Verfügung gestellt werden (§ 13 FinVermV).

Hinsichtlich der Kosten und Nebenkosten müssen die Informationen insbesondere Angaben zu dem Gesamtpreis, den der Anleger zu zahlen hat, enthalten. Dieser umfasst alle damit verbundenen Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen. Wenn die genaue Preisangabe nicht möglich ist, ist die Grundlage für die Berechnung des Gesamtpreises anzugeben. Die vom Gewerbetreibenden in Rechnung gestellten Provisionen sind separat aufzuführen.

• Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung

Alle Informationen einschließlich Werbemitteilungen, die der Gewerbetreibende dem Anleger zugänglich macht, müssen redlich, eindeutig und dürfen nicht irreführend sein (§ 14 FinVermV).

• Bereitstellung des Informationsblatts

Im Fall einer Anlageberatung hat der Gewerbetreibende dem Anleger rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über jede Finanzanlage, auf die sich eine Kaufempfehlung bezieht, ein Produktinformationsblatt (sog. „Beipackzettel“) zur Verfügung zu stellen (§ 15 FinVermV).

• Einholung von Informationen über den Anleger, Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen

Der Gewerbetreibende muss im Rahmen der Anlageberatung alle Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers in Bezug auf Finanzanlagen, die Anlageziele des Anlegers und seine finanziellen Verhältnisse einholen, die erforderlich sind, um dem Anleger eine für ihn geeignete Finanzanlage empfehlen zu können. Maßgeblich für die Geeignetheit ist dabei, ob die empfohlene Finanzanlage den Anlagezielen des Anlegers entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger entsprechend seinen Anlagezielen finanziell tragbar sind und er die Anlagerisiken mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen verstehen kann (§ 16 FinVermV).

Sofern der Gewerbetreibende die erforderlichen Informationen nicht erlangt, darf er dem Anleger im Rahmen der Anlageberatung keine Finanzanlage empfehlen.

• Offenlegung von Zuwendungen

Der Gewerbetreibende darf im Zusammenhang mit der Vermittlung von und Beratung über Finanzanlagen Zuwendungen nur von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, wenn er Existenz, Art und Umfang der Zuwendung dem Anleger vor Abschluss des Vertrags in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise offengelegt hat. Lässt sich der Umfang noch nicht bestimmen, muss er dem Anleger die Art und Weise der Berechnung der Zuwendung offenlegen. Sie darf der ordnungsgemäßen Vermittlung und Beratung im Interesse des Anlegers nicht entgegenstehen (§ 17 FinVermV).

Unter Zuwendungen sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile, die der Gewerbetreibende vom Emittenten, Anbieter einer Finanzanlage oder von einem sonstigen Dritten für deren Vermittlung oder Beratung erhält oder an Dritte gewährt, zu verstehen.

- **Anfertigung eines Beratungsprotokolls**

Über jede Anlageberatung muss unverzüglich nach deren Abschluss und vor Abschluss eines Geschäfts ein Protokoll in Schriftform angefertigt werden. Eine Kopie ist dem Anleger unverzüglich nach Abschluss der Beratung und vor Abschluss eines Geschäfts zur Verfügung zu stellen (§ 18 FinVermV).

Auch Mitarbeiter des Gewerbetreibenden müssen diese Pflichten einhalten.

Nähere Einzelheiten zu den Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten ergeben sich aus Abschnitt 4 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV).

8. Prüfbericht

Gewerbetreibende im Sinne des § 34f Abs. 1 GewO müssen auf ihre Kosten ihre geschäftlichen Unterlagen jedes Jahr von einem geeigneten Prüfer prüfen lassen und den Prüfbericht der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde bis zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres zukommen lassen.

Ansprechpartnerinnen

Heide Klopp

Tel. 0395/5597-205, Fax 0395/5597-512

e-mail: heide.klopp@neubrandenburg.ihk.de

Grit Lyko

Tel. 0395/5597-217, Fax 0395/5597-512

e-mail: grit.lyko@neubrandenburg.ihk.de

Stand: Januar 2024

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.